

Zittau, 29.01.2021

Anlage zum Beschluss 134/2020

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 der
Verfahrensweise zum SR-Beschluss 134/2020 vom 29.10.2020 ohne Widerspruch zugestimmt.

**Die Planungskosten trägt jeder zu einem Drittel, die Ausgleichskosten trägt jeder für sein
eigenes Bauvorhaben.** Dazu müssen die Ausgleichsmaßnahmen vom Planungsbüro
grundstücksbezogen ermittelt werden, was dieses zugesichert hat.



T. Zenker
Oberbürgermeister



Zittau, 29.01.2021

Aktennotiz

Am 28.01.2021 informierte Herr Oberbürgermeister Zenker in der Sitzung des Stadtrates über folgenden Sachverhalt:

Der SR-Beschluss 134/2020 vom 29.10.2020 sieht vor, dass die Planungs- und die Ausgleichskosten von den drei von der Satzung profitierenden Grundstückseigentümern, der Stadt Zittau und den beiden privaten Grundstückseigentümern, zu je einem Drittel zu tragen sind. Diese Kostendrittung ist für die Planungskosten sinnvoll und vertraglich auch so geregelt, weil diese Kosten in einem überschaubaren Zeitraum nach Vertragsabschluss anfallen. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen fallen dagegen erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen an. Dieser ist völlig unbestimmt, z.B. beim städtischen Grundstück wegen eines langfristigen Pachtvertrags nicht vor 2032. Die Kostendrittung würde bedeuten, dass ein Bauherr, der das Grundstück 2035 von der Stadt kauft und 2038 baut, dann gegenüber den beiden anderen Grundstückseigentümern (oder deren Rechtsnachfolgern) Ansprüche auf anteilige Kostentragung für Ausgleichsmaßnahmen aus einem fast 20 Jahre alten Vertrag geltend machen könnte bzw. müsste. Es ist nach Ansicht aller drei Vertragspartner deutlich praktikabler und auch gerechter, wenn jeder Grundstückseigentümer die Ausgleichskosten für seine eigene Baumaßnahme zum Zeitpunkt der Baumaßnahme trägt. So haben es die Stadt und die beiden privaten Grundstückseigentümer deshalb vertraglich vereinbart: **Die Planungskosten trägt jeder zu einem Drittel, die Ausgleichskosten trägt jeder für sein eigenes Bauvorhaben.** Dazu müssen die Ausgleichsmaßnahmen vom Planungsbüro grundstücksbezogen ermittelt werden, was dieses zugesichert hat.

Zur vorgeschlagenen Verfahrensweise gibt es seitens der Stadträt*innen keinen Widerspruch.


T. Zenker
Oberbürgermeister

